

SATZUNG des 1.MSC-Arnstein



Satzung geändert und ab 01.01.2011 dem ADAC Nordbayern beigetreten

SATZUNG des 1.MSC-Arnstein e.V.1979 im ADAC

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14 Juni 1979 in Arnstein gegründete Club führt den Namen:
„1.MSC-Arnstein e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Arnstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motocross-Sports.
3. Der Club verwirklicht sein Satzungszweck insbesondere durch:
 - Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - Die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - Die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - Die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - Die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern
 - Die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports
 - Die Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer
4. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
2. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins. Die Mitgliedskarten werden nach der Bezahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühren ausgehändigt.

§4

Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragssteller.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrages zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

§5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren. Über die Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres beitreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Ziffer 2 bestehen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club.
5. Rechte am Vermögen des Clubs erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und –Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - Den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat
 - Gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs verstoßen hat
 - Die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint
8. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Vorstandsversammlung. Bis zur Entscheidung der Vorstandsversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam

§7

Organe

1. Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung, der Vorstand
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

3. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrwesens handelt.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich bzw. per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 - Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - Die Wahl des Vorstands und die Erteilung für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien
 - Die Wahl der Rechnungsprüfer und anderen Organe
 - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - Die Entscheidung über jede Änderung der Satzung
 - Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet

3. regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel.

4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen bzw. in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Sportleiter
 - Dem Schriftführer
 - Dem Vergnügungswart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 des BGB. Die Vorstände sind auch jeweils alleine vertretungsberechtigt.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

 - Der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist

5. Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstands-Mitgliedern – deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
7. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
9. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
10. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer anzufertigen, aufzubewahren und spätestens 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung an den Vorstand zur Kenntnisnahme weiterzuleiten. Die Protokolle der Hauptversammlungen sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§15
Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren

§16
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Recht und Pflichten als Club-Mitglied ist Arnstein.

28.Dezember 2010

Air MX Race Motodrom Arnstein
1. MSC Arnstein e.V. 1979
Vorsitzender
Andreas Rudloff
Kapellenstr. 20
97725 Eifershausen
Telefon 0172 6720166



Datum

Stempel

Unterschrift